

Satzung der Gemeinde Daisendorf über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 07.07.2006 – 1. Änderung

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat am 13. November 2007 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung (Durchführung der Trauerfeier, Ausheben, Beisetzung, Schließung des Grabes) betragen:

1.	Erd-Reihengrab für Erwachsene	320,00 Euro
2.	Erd-Reihengrab für Kinder 6 – 10 Jahre	190,00 Euro
3.	Erd-Reihengrab für Kinder unter 6 Jahren	120,00 Euro
4.	Erd-Reihengrab für Totgeburten	120,00 Euro
5.	Urnengrab	115,00 Euro
6.	Durchführung der Trauerfeier und Bestattung (Sarg oder Urne)	130,00 Euro
7.	Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier)	95,00 Euro
8.	Sargträger bei Bedarf pro Mann	38,00 Euro
9.	Für Sonderleistungen, wie z. B. Umbettungen, werden die Gebühren für Gebühren auf Nachweis kostenecht berechnet.	

Diese Gebühren werden vom Bestattungsunternehmer im Auftrag der Gemeinde Daisendorf zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet.

§ 7 Sonstige Kosten

Für die Benutzung der Aussegnungshalle werden einschließlich der Ausschmückung 100,00 Euro erhoben. Das Verlegen der Grabeinfassungen wird auf dem Neuen Friedhof zu den Selbstkosten abgerechnet. Auf dem Alten Friedhof sind diese Arbeiten privat zu beauftragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 22. November 2007 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt in Daisendorf, 14. November 2007

Helmut Keser
Bürgermeister